Verschiedene Handschriften

I 2 d

(Instructiones
Manuscript J. Ch. v. Senckenb.)

(1736 u. 51. 52)

(geschrieben 1758)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Verschiedene hochfürstliche
Instructiones.

No. 4.

45.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Scharfrichters und
Stöckers
Instruction.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

aus der alten Rolle oder
Instruction des Bürgers
erhellet, dass man vor Alters
ad exemplum Papae Ro-
mani Romae publique
Hurenhäuser gestattet,
welches Italiae, Galliae
so sehr die Menschen [illegible]
mehr zu dienen, als dem
[illegible]. Miraeus
teste Chronico Fft.
Lersneriano T. II. L. I.
p. 689.

1505 der Bürger geklagt
die öffentlichen Hurenhäuser [illegible]
sich über [illegible] nicht
mehr [illegible].

Ibid. p. 683. [illegible]
dass ein [illegible] [illegible]
1446 [illegible] weil er
bei diesem seinem Amte selbst
in [illegible] gegangen
sey, bitten dass ihme Gott um
solches begangen, barmhertzig
seyn wolle.

v. Alles aus der alten Rolle
[illegible] abgeschrieben
steht in Lersners Chro-
nick T. II. L. I. cap.
XXXIV ab initio.
v. [illegible].

In urbe hac corrupto omnia
carni [illegible], sed quid
deterius spiritui et regulae
Christianismi? Aut hic
non est vera religio, aut
nos non sumus veri Christiani!
Verum non est prius, E. posterius.
|: Laur. Valla de pari causa
loco aliquo: leste aut haec
non sunt vera, aut nos non
sumus Christiani :|

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

des Zuschgers halber, weil
denselben von dem heimlichen
Gemachs Fegern zu geben
gebührt, befündet man
aus dem Meingbuch
Anno 1543. nachfolgenden
Text.

Donnerstags den 20 Xbris
1543.

Den Zuschgern soll man wie vor
alters herhalten, und den-
selben das Nachts für Cost
und Brandt ein halben
Gulden, und von jedem
Kübel 2 ß geben lassen,
item 1. lb licht mit dem
kosten ist noch zweiffel.

Von diesem Kübel, wie groß
derselbe gewesen, hat man
keine eigentliche Nachricht,
sondern so denselben ver-
ehrlichen Herren gesehen,
sagen er sey groß gewesen,
und 1. Zuwer oder drey
eine Hafft gemacht haben,
hierauf berichtet der itzige
Bütter, daß sie dergleichen
Kübel itzo nicht brauchen
sondern einen Eimer, deren
36. voll, oder einen kleinen Zuber,

den 18. Voll. eingeschickt
machen, zu ihrer Arbeit
brauchen.

11 ob man dem Schorn-
richter 10 fl oder 12
fl geben soll,
denn die andern
costen fast soviel
sein ...

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Scharffrichter Eydt.

Der Scharffrichter oder Züchtiger soll in guten trewen geloben und zu Gott schweren, des Raths und der Burgerschafft schaden zu warnen, wo er den erfahre, und deßen zu seyn, ihr bestes zu werben und verschließen, als fern er mag, und ob er den Rath, die Stadt, ihren Bürgern oder den ihren ichtwas zu sprechen hette oder gewünne, darum soll er Recht geben und nehmen von des Reichsgericht zu Frankfurth und nirgend anders. Er soll sich in hallen halten, ~~als~~ seinem Ambt zustehet, und sich unter die Bürger nicht + mengen, und was er von denen Gefangenen auf den Thürnen oder sonsten hörte oder erfuhrt, so sich gebühret zu verschweigen, das soll er auch bey sich behalten, und niemand etwas offenbaren, und wann er richtet, + soll er keine besondere Be-lohnung haben oder fordern, wo man ihn in haußlichkeit zu richten, da soll er nicht kürgen oder die Leute uber-nehmen, sondern was man ihm

gutwillig giebt, da soll
er nehmen und selbe die
[illegible] haben.

Es soll auch der Scharff-
richter wann Vieh in der
Stadt und auf dem Land
fallet, aufs Ordenmäßig
an ihre gehörende Wasen,
in Abführung des crepirten
Viehes schleunigst hinweg zu
ziehen, sondern solches durch
seine Knechte Leute zu-
dessen willig verrichten,
auch sich mit dem gewöhn-
lichen Lohn, als ein Bür-
ger ein Stück Vieh zu fallen,
45 xer, von einem frembden +
aber auf einen thaler
~~be~~gnügen lassen, und
niemand übernehmen.

Desgleichen ist derselbe
gehalten, wann kleine
Aas in der Stadt, Wörd,
Stadtgraben und publiquen
Plätzen sich findet, sol-
ches sogleich ohne die gering-
ste Widerrede durch seine
Knechte wegschaffen lassen,
und selbe den gebührenden
Lohn mit 15 xer auf +
solchem Wa[illegible], so es
aber einem Bürger gehört,
20 xer empfangen.

Nicht weniger soll der-
selbe jedermann auf Verlangen

Eyd so der Nachrichter Hofmann den 10. Juny. 1763. abgeschworen.

Der Scharfrichter oder Züchtiger soll in guten treuen geloben und zu Gott schwören des Raths und der Burgerschaft Schaden zu warnen, wo er den erführe, und dafür zu seyn ihr bestes zu werben und vorzukehren als fern er mag und ob er dem Rath, der Stadt ihren Burgern oder den ihren ~~nicht~~ etwas zuzusprechen hätte oder gewinne darum soll er Recht geben und nehmen, vor des Reichs Gericht zu Franckfurt, und niergend anders. Er soll sich auch allein halten, als seinem Amt zustehet, und sich unter die Burger nicht mengen und was er von denen Gefangenen auf den Thürnen oder sonsten hörte oder erführe, so sich gebühret zu verschweigen, das soll er auch bey sich behalten, und niemand etwas offenbahren, und wenn er richtet, soll er deshalben keine besondere Belohnung haben oder fordern, was man ihm [illegible] zu richten, da soll er nicht dingen oder die Leute übernehmen, sondern was man ihm gutwillig gibt, das soll er nehmen und daran ein Genügen haben. Es soll auch der Scharfrichter wann Vieh in der Stadt oder auf dem Land fällt, auf jedesmahlig an ihn beschehenes Begehren in Abdeckung des crepirten Viehes sich nicht säumig erzeigen, sondern soll es durch seine Leute jederzeit willig verrichten, auch sich mit dem gewöhnlichen Lohn, so einem Burger ein Stück Vieh gefallen mit 15 xr: von einem frembden aber mit einem Thaler begnügen lassen, und niemand übernehmen.

Desgleichen ist derselbe gehalten, wann klein Aas in der Stadt innert, Stadtgraben und publiquen Plätzen sich

findet

findet, solches sogleich ohne die geringste wiederrede durch seine Knechte wegschaffen zu laßen, davon ihme jährlichen 25 fl gereichet werden soll, so es aber einem Bürger gehöret, hätte er davor von demselben 20 xr. zu empfangen.

Nicht weniger soll derselbe jedermann auf verlangen als nemlich Fegung der S. V. priveter förderlich an handen gehen, und niemand geflissendlich damit aufhalten, noch weniger die Leute wegen des Lohns übernehmen, sondern sich mit dem nunmehro ausgeworfenen Tax, wann es ein Bürger mit 8 fl. wann es aber ein Herr des Raths mit 7 fl. in dem Hauß, welches er bewohnet, begnügen laßen, und übrigens seine Knechte dabey zu gehöriger bescheidenheit anweißen. Vor diesen seinen Dienste nun hat derselbe von Löbl. Rechney Amt 26 fl. zu empfangen, und ~~darüber~~ dabey den an dem Hochgericht gelegenen Acker wie auch den Wasen vor dem Friedberger Thor und der freyen Wohnung zu genießen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

S.

Nachdem wir der Rath dieser Stadt nun von geraumer Zeit her dahier verschiedentliche vorgekommene Clagen anhören müssen, wasmaßen unser vor langen Jahren her gemachter Ordnung zuwider der Scharffrichter als Züchtiger allhier sich unterstanden, die Burgerschafft in dem zu beschwehren, daß der derselben ein Durgang und Reinigung der Profeyen oder heimlichen Gemachen ein merkliches abgefordert, auch wider die Billichkeit übernommen, demnach wir nit unzeitig bewegt, fürzunemen die Versehung zu thun, daß gedachtem Scharffrichter in Bestellung solcher Arbeit eine beständige und gewisse Ordnung und Tax möge fürgeschrieben, und wornach er sich in allen und jeden nachfolgenden Puncten zu verhalten, fürgestellt werden, wollen

auch, daß mitgemelter Scharfrichter
dieser Ordnung, Zuhaltung oder auch
Ihm selbst vorgesetzter Klagen, oder
übernehmend und verstiegend selber, der
Gebür und unwidersetzlich gelebt,
und in allen Puncten gehorsamlich nach-
gesetzet werde.

1. Erstlichen wenn ein Bürgersmann
wer der auch seye, den Scharfrichter
und sein heimlich Gemach durch sein Gesind
reinigen zu lassen, anstehen oder solches
durch andere Personen verrichten lassen
wurdt, soll er sich darauf willfährig
erzeigen, und denselben durch sein Gesind
des Nachts in Stunden halten 8 Stundt,
wenn es aber ein halbe Nacht wäre,
4. Stund arbeitten, und zu der Zeit mit
zweien Pferden und guten Geschirren
fahren,

stehen, daß aber jeder welcher stehen
stehet und 2 Lasten gebrauchen lassen,
daß er dann auf seinen Lasten 7. Knecht
zu stellen schuldig und verbunden, auch nit
allein sorgt davon seyn soll, daß
solche Knecht über alle wie lang man derselben
bedürftig sein wird, treulich und fleißig
gearbeitet werde.

Cr.- Zum andern, damit nun hierinnen,
und in Verrichtung der Arbeit einiger
Vortheil oder Betrug nit gebraucht wer-
de, So soll nun hinfüro der Zünftiger
+ selbst in der Person und wann solche
Arbeit angestellt wird, damit und dar-
bey seyn, keine Knecht zu hülfliger Arbeit
annehmen, und denjenigen im Haus
so seind gesund dieselbe Knecht bedürften
werden, beschiedentliche Rede und Antwort

geben, mithinschin aber mit der Bür-
gerschafft einig Gedung über dergleichen
Gemeinheiten (: besonder er bishero
seinen Vortheil gebraucht und die Bür-
gerschafft merklich beschwert hat :)
anstellen oder abordnen, sondern sich mit
nachfolgender seiner gesetzten Tag oder
Lohn ersättigen lassen, bey Straf 20.
thaler, die er, so er seinem Berufig
erfunden würde, unnachläßig zu er-
legen schuldig seyn solle.

3. Zum dritten, welcher Bürger oder Inwohner
allhier die hochgedachte Obrigkeitlichen
Gesundt zur Reinigung der heimlichen
Gemach des Nachts nothdürftig sein würdt,
der soll denselben für sein Person, wenn
\+ er selbst zugegen ist, 1. Maß Wein und
1½ lb Brodt, desgleichen ihm einer jeden
Nacht

Nacht, wenn er mit obgemeldtem
Gesind und seinen Knechten arbeitet,
12 kr. – wie auch den Knechten die
gantze Nacht über mehr nicht als 4.
Maaß, die halbe Nacht aber mehr nicht
als 2. Maaß Wein, und dem Holtz
oder Kohlen, nach Gelegenheit der Zeit
und Kälte, zu geben schuldig, hingegen
aber er der Schornsteinfeger verbunden
seyn die Anordnung zu thun, daß sie
innen solche Nacht über, als so lang man
ihrer bedürftig seyn möchte, treulich und
fleißig gearbeitet, und kein vorsätzli-
cher Betrug gebraucht werde, bey ernster
unnachläßiger Straf.

4. Zum Vierten, würde sich aber zutragen,
daß Jemand, wer der auch seye, bey Tag
des Zusatzgelds halben zu vergleichen

Gebäude verrichten haben wird, auch den
Unrath an ein gelegen Ort verschaffen
zu lassen schuldig were, soll ihme auf jede
Person, wann sie 8. und dreyßig gearbei-
tet, 12 ß. und weiters nichts gegeben
werden, doch soll derjenig, so das Gebäude
kaufen wird, das Holz auf seine Costen
graben zu lassen schuldig, und dieser Stein-
werk gehauen aber das völlig würde zerschlagen
und zu bearbeiten verbunden seyn, denen
soll den Knechten und für alles 2. Maal
Wein gegeben werden.

5. Zum fünfften. Ferner gestalt soll
der Zuschläger den Gesellen in ihrer Gaß
umb gesetzten Lohn allerdings arbeiten
zu lassen schuldig seyn, deßen soll man
ihme ferner neben seinem Lohn oder Gebühr
einen gulden Thaler geben, doch der

der

re in solcher und dergleichen Arbeit
jederzeit die Christen vor den Juden be-
fördern thun, derselben aber seine
Kunst mit allem Fleiß dahin vermah-
nen und anhalten, daß sie alle Orte
so sie etwan verunreinigt haben, wieder-
um der Gebür mit Waßeren säu-
bern und reinigen thun.

6. Zum sechsten soll man dem [illegible],
welcher die heimliche Gemach besehen,
bestiegen und ausfegen wird, neben
seinem Lohn, so er vom Züchtiger hat,
vor das ausfegen weiter geben 6 ß.

7. Zum Siebenden. Kommt man von des
Scharfrichters Gesind die ihnen anbe-
fohlene Nachtarbeit der reinigung der
[illegible] und mit [illegible] versehen,
auf die Bürgerschaft kommt [illegible] mit der-

erhalten würde, so soll nur jederzeit der
Bäcker abwesend des Schornsteinfegers
darauf gute fleißig Aufsehen haben,
der für seine Mühe des Nachts neben sei-
nem Lohn, wann er den Gesind mit
arbeiten helffen würd, 4 ß. und $\frac{1}{2}$
Maaß Wein gegeben werden soll. Hingegen
aber und dann der Bäcker seinen
Gesellen nachläßig erzeigen und ~~[struck-through]~~
kein fleißiges Aufsehen haben würde,
soll alsdann die gebührende Straf der
Gefängnuß gegen denselben aus-
drücklich vorbehalten sein.

§ 8. Zum achten, würde sichs zutragen, daß
zur ungewöhnlichen und etwan Sommer-
Zeit, ein sonderlich Gewächs ausbrechen
sollte, und solches Nachts selbsten gereinigt
werden müste, soll der Zünftiger auf selbst
erlangte Vergünstigung, solches durch sein
Gesindt

Gesindt weigern lassen, aber niemanden
denn der vorsetzlicher Weiß zu schalten
noch derselben sehen, denn sein Zugelegt wor-
den, beschweren, bey Straf nach ermes-
sigung.

9. Zum Neunten, und damit nun dessen
hiebevorgesetzten Puncten in allen, sowohl
durch den Scharfrichter, alß auch der von
Gesindt, für welche er zu stehen schuldig,
so jederzeit brauchen wird, treülich und
fleißig nachgesetzt werde: Soll er deßfals
mit handgegebenen treuen an Eidts statt
angeloben und versprechen, wider ietzgemeldte
Ordnung im geringsten nichts zu handeln,
bey Vermeidung deren jedem Puncten einver-
leibten Straf, auch gestallt und nach er-
messigung, Entsetzung seines Scharfe-
richter dienstß.

Wie sich der Scharfrichter in seinen Kleidungen tragen soll.

Nachdem man bißhero, zwar mit nit geringer ärgernuß erfahren müssen, welchergestalt der Scharfrichter einen übermüthigen, zwar als dergleichen Gesellen nit gebührenden Staat in der Kleidung geführt, indem er sich an denen ehrlichen Personen in dergleichen Kleidungen weit übertragen, also daß schwerlich solche als frembde Personen, indeme sie demselben auch große Veneration erweisen, zwar nit kennen können; Solchem nun fürzukommen, und damit er der Scharfrichter abgesondert, vor ehrlichen Personen erkannt werden möchte: So soll er nun hinfüro sich und sein Gesind aller Bescheidenheit gegen seiner Obrigkeit, dessen Diener, und der gantzen Burgerschaft gebrauchen, auch hiernach gewissen

Kenn-

Kennzeichen, sowohl ufm Land als auch
in der Statt dreyerley farbiger, Roter,
Weißer und Grüner Lappen, oben an des
Wammes Ermeln oder des Mantels
Armlochs, unverdeckt, offentlich und
zu menniglichs Nachrichtung tragen,
bey Straf 20. f welcher jedesmahl,
so dergleichen Farben und Zeichen an
Ime nicht befunden werden, unnachläs-
sig zu erlegen schuldig, auch in Wider-
setzung und Beschwerung derselbigen
des Urlaubs und entsetzung des
Diensts gewärtig sein
soll.

Weßen sich der Scharffrichter
in Reinigung der heimlichen
Gemachen, so auch was er für
ein Kantzeichen an seinen
Klaidungen tragen soll.

mit der Nachtarbeit, als
nemlich Setzung der h. v.
Prueter Stöcken, niemand
gottloses Gesind aufhalten,
verschweigen die Leute gegen
des Hofes übernehmen, son-
dern sich mit dem gewöhnlichen
begnügen sollen, und seine
Kräfte zur Wache [illegible]
verwenden.

Vor diesen seinen Dienst +
nun hat derselbe jährlichen
Soldt von Löbl. Rechnung
Amt zwanzig sechs Gul. +
den zu empfangen, und
überdas den an dem Hochgericht
gelegenen Acker und +
freye Wohnung zu genießen.
[illegible] [illegible] d.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

5

So eyner eynen dotslag alhie zu Franck-
fort begangen hait, wie gegen den the-
tern alhie gerichtlich an dz ~~[illegible]~~ Richt
Gericht gehandelt werden solle.
Auch wie sich der Stucker in synem Ampt
halten sal, und was Ime zu geben geburt.

In dem Sydebuch folio LXXXI et quatuor sequentibus.

Item gibt syn Stucker einem iglichen
burgermeister jars eynen hadel in der
alten Messe, oder fur iglichen drey gulden.
Item synem obersten Richter In der alten
Messe eyn halb viertelger flesche oder
einen gulden dafur.

Dis nachgeschrieben geburt dem Stu-
cker ausszurichten von synes Ampts
wegen.

Item zu yder zyt so man alhie zu Franck-
fort Gerichte halten will, das er zu yder
zeit acht nemmen soll, und so er des zyn

wissen von dem obersten Richter hait, sal er
eyn selbs sunde vor eyme andern bestellen
zu Gerichte gelüdet werde.
Item, so die Scheffen zu Gerichte sitzen, sal er
abe dem Gerichte stehen, auß in dinner lassen,
und ungestumigkeit stören, und die lüte
gutlich zu unterwysen stille zu swygen heyssen.
Item die Lüte um dotslege und wunden etc.
fur zu heyschen.
Item, mit dem obersten Richter zu gehen ma-
nichmalen so dotslage geschehen zu nehmen
und zu behalten biß uf das Gericht und
dann fur zu bringen.
Item, so man dotslege lüte besehet mit-
zugehen.
Item, so man dotslegen oder wunden gen
Landrecht nymmt oder widdergibt, mit-
zugehen.
Item, mit Burgermeistern oder Richtern
so man daß geheyschet zu gehen, gefangen
Lüde zu versuchen uffzuziehen zu fragen
und was er do hort zu verswigen.
Item, so man von Lüten richten sal, die
(+) Stormen Glocke zu luden, und vor den
Ge-

(+) [illegible] 1767. Majo 3 [illegible] 3 Sturmglocke [illegible] Execution [illegible] 3 [illegible]; [illegible]

Gefangen vor dem Gefengniss an bissen das
Gericht zugehen den Luten zu sturen.
Item, die ersterbern frauwen, so die mit der
einander streitig syn, in frieden zu setzen,
und für den Uffrürern zu schuzen.
Auch sal er so eyn Oberster Richter dem
befielet zu yder Zyt der zweyer Franckfurter Herbst und Fasten Messe angang und
ussgang mit der Sturm Glocke zu luden,
syn selbs stunde zuschen sieben und
zwölften zu mittag, wie das von alter
herkommen ist.

Des Büttels Gesellen

Item, wenn man eynen verletzet, so gefallet syn Gulde dem Obersten Richter
und dem Büttel iglichem halb.
Item, hait eyn Büttel zwey Hüser, darinne die gemeyne Döchter wonnen, die
des Raths syn und ime verzinsen.
Item, syn Huss by der Mentzer Porten,
darinne er wohnen sal.
Item, geben die Meistersen in den frauwen husern by Burgbelaub wer der sytze
wenig oder vil, oder gyn allezyt eynen Büttel

der Wochen sechtzehen schillinge außwendig
den Messen uff di dinstage.
Item, inwendig der Messen, so balde man
di Messe inne geludt, so sal iglicher
Wirtinne irem Buttel vier gulden geben
di Messe, sie habe vil oder wenig dochtere,
hetten aber zwey Meistern gemeyn in ir-
nem oder zweyn husern, so sollen sie ime
acht gulden geben iglich vier gulden.
Item, wo sunst ander gemeyne dochtere
innen sitzen, es sy by dem Darrborn
by sant Catherinen, oder wo das anders in der
Statt sy, da gebe iglich derselben dochtere
irem Buttel alle Dinstag einen schilling
es sy binnen oder außwendig der Mes-
sen.
Item, di Frauwen di uff di Messe her-
komen und an denselben enden sin, da
gibt iglich di Messe dem Buttel einen
gulden.
Item, was solcher Frauwen uff di Messe
herkomen und sich zu den Wynhusern
uff dem Kornfelde und an andern enden
ußwendig der vorgenanten gemeyn Frauwen
be-

beholffen, die sollen mit yren stücken dingen,
und sal auch yr iglicher stücker dieselben
kreuter hüten hauwen und regieren,
und die begern herren schaden oder unge-
fug lasen treiben, dasz sal ihme yr Ober-
ster Richter beholffen seyn und ihe hanthaben,
darumb gibt yr stücker dem Richter die
flasche.

und welcher dochter zu der Wochen dem
Stücker syn recht nit gebe, und widder
yren willen fürhelte, die verfiele ihme
mit yrem halben gulden zu pene, das
ist zwarlo.

als hernach geschrieben steht, pflegt
man yren sin Lantrecht zu
bevernnen, zum Ersten

Uff dem Gerichts Stule

Ich heisze dich heute zu tage vor umb den
frevel und dotschlag den du gethan haist
auff des Richs - straissen und yn mynes
herrn des Königl. Gerichts frey Zirck drey
wierbe /:

Sal landrecht zu nehmen an dem stücke
bye der [illegible] herberge

Ich nemme dir hute zu tage dyne lantrecht, und alle dyne ere umb den Morte den du gethan haist, uff des Richs straißen, und in myne Herren des konigl. gerichte, und teylen demumb dynen lyb den lantluten, dyn Lehen den Herren, dyn eigen den erben, dyne frauwe zu eyner wissentlichen Wittwe, dyne kynder zu wissentlichen weysen, also daß urgment an dir verdelt.

Das lantrecht widder zu geben an dem stucke by der obersten herberge, so die clager guten Gerichte gedanckt hant, und sich mit dem Rate uberkomen ist.

Ich gebe dir hute zu tage widder dyn lantrechte, und alle dyne ere als man dir es genommen hait, umb den Morte den du gethan hette, uff des Richs-straißen, und in myne Herren des konigl. Gerichte fryhe ledig loß werde.

Wie der Pfarrer oft dem Ischen zu beschryhen

Ich scheyde alle Gesprech umb den Mort, den du gethan haist uff des Richsstraißen und in myne Herren des konigl. Gerichte, fryhe ledig loß

dry werbe.

Den Toden zu beschryen

Ist ymant hie der den beschryen wil der den mort gethan hait, thue ez dry werbe.

Nota: Wan den Clagern gnug geschehen und mit Ihnen ubirkomen ist, und auch die dotsleger oder Nachfolger ober der were mit dem Rathe umb die Busse ubirkomen syn. So sollen die Clagern guten Gerichte danken am Gerichte, und sollen die thetere vor dem Rathe ausschweren die zwey jare.

Ist dan ymant da der den schry thun wil, so sal yme der Richter beschryen und bescheit man den Toden und lasset yn begraben mit Laube des Schultheissen.

In libro statutorum folio XXXIIIIto.

Auch ist der Rat ubirkomen wer by Iren zu Iren Zeiten fort von ymans dotslags wegen ussweret, das der vor sitzendem Rate usswerin sal, zwey Jare uss zu syn, mit den underscheiden hernach geschriben, also bescheidentlich wer uss sache das der Rath oder die Burgermeister von des Rats wegen nach den stucken

zu der Stedte dienen, das sie dan wol
in die Stadt frankfort oder an andere
Stedte, da sie auch nit sein solten zu jnen
komen mögen, also das sie darnach so man
jhr nit mehr durffte, widder aussfaren solten
bey jren Eyden die sie uber die aussfart
geton haben, und den fenwerter jrer Zyt
vollends uss syn sollen als sie geschworen
haben und das sie damit widder jren
Eyd nit gethan sollen haben.
Wer es auch dass dieselben geeilet oder
getrungen wurden, das sie von solicher
ehafftiger Node wegen in die Porten oder
in die Stat franckenfort oder an die
andere Stedte, da sie auch nit sein
solten quemen, also das sie auch zu
stunt by jren Eyden widder hinauss
komen, so sie vor den die sie getrungen oder
geeylt hetten sicher hinauss kommen
möchten, und den jre Zyt furwerter uss
sin sollen als sie geschworen haben, das sie
damit auch wyder jren Eydt nit gethan haben.
Actum feria quinta proxima post Tiburcii
Anno m° CCCC septimo.

Der

Der Rat ist überkomen wer von eyns dot-
slags wegen ausschweret, daß der in der
Stat Frankenfort noch zu Sachsenhusen,
oder uff dem Bergwege vor Sassenhusen
binnen der Lantwern oder Porten in
denselben zweyn jaren als er ausschweret
nit sin oder darkomen sal one alle
Geverde. actum quinta post Tiburcii
Anno dni CCC. –

Auch wer von eyns dotslags wegen dem
Gericht und den Clägern gebessert und
darnach zwey jare auß sin sal, daß er
in denselben zweyn jaren wol mag syn
zu Bonamese ob er will – actum quar-
ta ante Viti Anno dni LCCC sexto.

der Rat ist überkomen und ist von alter
also gehalten, daß deß Rats bußbe ist CCC
lb Heller, der sal man nymants erlassen,
und sal man auch keyne nicht abstellen,
wol mag man ihm nach Gelegenheit
darzu zyt und stunde geben, und sal
zwey jare ausschweren, also daß der fre-
veler vor mit den Clägern verdinget
sye, und die Cläger in dem Gerichte

Vor Gericht gethan 24 Jahren

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Chr. Gottl. Roller

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Eydt dererjenigen
so zu Rath erwehlet werden.

Eidformel
für Rats-
mitglied

Ein jeglicher, so zu Rath erweh-
let wird, soll geloben und
ein leiblichen Eydt zu
Gott dem allmächtigen schweren,
daß er durch ungebürliche
sollicitiren oder anlauffen
sein oder deren seinigen,
vil weniger durch angewendte,
oder noch aufzuwendende gaben.
Sonder Schenkungen, sie
haben Nahmen wie sie wollen,
oder auch gethaner Verheisun-
gen durch sich oder die
seinige, oder jemand von
seintwegen zu dergleichen
Ampt nicht kommen,
sondern ordentlicher freyer
Wahl stim̄ gegeben, und
also erwehlet worden seye.
ferner soll derselbe zu schweren
des Raths Heimlichkeit
ausserhalb des Raths verwandten
verschweigen, in dem Rath, wann
man umfragt, oder sonst da man

in Raths Geschäfften bey handen
ist, zu gemeiner Stadt
und Bürgerschafft Nutzen
das beste zu rathen, und
fürzukehren, nach seinem
höchsten und besten Verstand,
und Vermögen, und solches
nicht unterlassen um Haab,
Gunst, Freundschafft, noch
einiger andern Ursachen
willen, wie sie die zu erden-
ken möchte, absonderlich
aber soll er bey Ersetzung
derer im Regiment va-
cirenden Stellen, auch
gemeiner Stadt Diensten
vor niemand ungebührlich
sollicitiren, oder kauffen,
kein Geschenck deshalben
anbieten oder nehmen,
weder durch sich selbst,
seine Haußgenoßen,
oder andere von seinet-
wegen, in keine Weise
noch Wege, auch in
Ablegung seines Voti
keine Reflexion oder

Absicht

absicht nehmen, sondern allein
denjenigen erwehlen, welchen
sie in ihrem Christlichen Wissen
und Gewissen, auf ihren
geleisteten Eydt und Pflichten
nach vor den tüchtigsten
und dergestalt capable
erachtet, daß er vor andern
Competenten dem gemeinen
Stadtwesen am besten vor-
stehen würde; desgleichen
soll sie auch die getreue
und unverbrüchliche
Festhaltung aller in denen
occasione derer von beeden
Commissionen erstatteten
allerunterthänigsten Berichten
ergangener voriger und
jetziger, insonderheit
die am 15ten Octobr. 1716.
sodann die den 24ten Janu-
arii 1726. publicirte
Kayserliche allerhöchste
Neue Resolutiones und
Erkanntnüsse, ingleichen die
den 4ten Julii jetztgedachten
Jahrs publicirte Kayserliche

verbesserte Visitations-Ord-
nung derer Aemter, nach
allen ihren datis, intriguen
und Consilien, wie nicht
weniger die den 14ten
Martii 1732. ergangene
und Kayserliche allerhöchste
Resolutiones künfftighin
halten und auf das ge-
naueste beobachten.
Ebenfalls soll derselbe nach
denen Gnaden-Güthern
und Grenzsteinen, noch an-
deren Sachen oder Rechten,
so der Stadt ganz oder theils
zugehören, oder derselben
zuwider oder nachtheilig
sind, und ob er
etwas der Stadt zugehöriges
entzogen oder sonsten
etwas dero Widerwärtiges
ausbracht, dasselbige
ohnverzüglich wiederum zu
liefern, oder selben abzu-
lassen, und doch nicht
allein, dieweilen er
der

Copia Praesent. d. 5ten Sept.
Schultheißen de Wiederholt
Cons. Sen.

Carl der Sechste, von Gottes
Gnaden erwählter Römischer
Kayser, zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs.

Edle, Ersame, liebe
Getreue, Unser Reichs-
Vice-Cantzler wird Euch
bereits zu erkennen gegeben
haben, welgestalten dem
von Barckhausen, bey welchem
Wir die Zeit über unsere
Wohnung und Kayserliches
Hoflager gehabt, eine
besondere Gnade angedeyhen
zu lassen, allerdings geneigt
seyen, folglich gern
sehen, daß derselbe, nach-
deme Er vormahlen in der
Kugelung unglücklich
ausgefallen, dermahlen
und zwar zu der jetzt va-
cirenden Rathsstelle ge-

langen möchte.

Wenn es nun an dem ist, daß Wir Uns zu Eurer allerunterthänigst und treuester Devotion gnädigst versehen mögen, Ihr werdet in diesem gantz außerordentlichen Fall, der weder Unsern Vorfahren geschehen, noch denen vermuthlich in künfftige nicht sich ereignen werde, Euch in Ansehung dessen von Uns gedachten von Wardenburg [?] zum Andencken nur Kayserliche Gnade erweisen wollen, ich demselben Freundt [?] ein sonder zu willfahren nicht anstehen, je weniger ein solches jemahlen zu tragen [?] Exempel und Consequentz gegen die bißherige Observantz, Kayserliche Privilegia

und

und wegen der ~~Zugehörigen~~
Außelwahlen ergangenen Re-
solutiones angezogen werden
solle.

Als haben Wir auch nicht
umbehin seyn können, unser
allergnädigstes Gesinnen
hiemit auch insbesondere
an Euch hierdurch ohn-
mittelbar ergehen zu lassen,
mit beygefügter allermil-
dester Versicherung, daß
wann Ihr, so wie Wir nicht
zweifflen, den von Starck-
hausen ohne Verzögerung
zum Rathsglied zu erwehlen
Euch pure entschließen wür-
det, Wir Euch hier dieß-
mahl den auf die Abzeh-
lung gehenden Fehler, aus
Kayserlicher Macht-Voll-
kommenheit allergnädigst
hiemit erlassen, auch zugleich
ausdrücklich erklärt haben
wollen, daß, er möge

und künfftige ein fall vor-
kommen, wie er wolle,
ohn bey der freyen Wahl
nach denen Privilegien
und Herkommen ohnge-
hindert verbleiben, und
dasjenige, was mit
vorhergedachten von Werk-
häusern geschehen, von nie-
mand, wer der auch
seyn mag, zu einiger
praejudicirlichen Folge
jemahlen angezogen
werden solle, wie Wir
denn auch diese Kay-
serliche allerhöchste Wort
von Uns geben, und nicht
allein alles, so dem
zuwider ausgebracht
werden möchte, jetzt als
denn, und dann als
jetzt, für nichtig erklären,
sondern auch anbey in
allen billigen Dingen,
Euch dieser Kayserliche
aller-

allerhöchste Gnade verspühren
zu laßen Wir ohnedem geneigt seyn
werden, mit welcher Wir
Euch gewogen verbleiben.
Geben zu Franckfurth am
Mayn den 3ten Sept.
1744. Unserer Reiche
des Römisch und Böhmisch
im dritten

Carl

Vt. Johann Georg Graf
v. Königsfeld

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium
J. Go. Schneid.

Concordat cum Originali. Francfurt d. 4. September 1744.

(L. S.) Cantzley allda.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Denen Edlen, Ehrsamen, Unsern
respective würcklichen Kayserlichen
Räthen und des Reichs lieben
getreuen N. Burgermeistern
und Rath der Stadt Franckfurth.

(L. S.)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

des Raths oder Bürger zu sein achtet, sondern auch die Zeit seines Lebens also zu halten schuldig seyn. Es soll auch ein jeglicher, so also erwehlet, sich vor andern mit Worten, Wercken, Kleidungen und dergleichen, ehrbar und ehrlich halten, alles getreulich und ohne Gefährde.

NB. Was hiervon unterschieden, ist, als Herr Johann Friedrich v. Barckhaus, den Kayser Carl VII. extraordinarie zum Rathsherrn gemacht, und sich gegen die Stadt reversiret hat, [illegible] worden [illegible] 1744.

Der Kayser ersuchte bey ihm in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] commendation ad senatum.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1752 Aug.

Copia

Extractus

aus der Instruction vor die Herrn Burgermeistere; betreff. die Actuarios Audientiarum Consularium.

d. 22 April 1727 dem Collegio der H. 51ger.

§. 5.

Da auch nach dem 15ten Articul des in Anno 1613. errichteten Burgervertrags und dem den 24ten Januarii 1726. publicirten allergnädigsten Kayserl. Resolutionen, zu denen Burgermeisterl. Audienzen ein eigener Schreiber bestellet ist; so haben die Burgermeister Vorsorge zu tragen, daß alle Klagen und Antwort, so vor Ihnen vorkommen, sambt dem Abschied, so darauf ertheilt wird, von gedachtem Schreiber fleißig protocollirt und eingeschrieben, auch jedem, so dessen begehrt und nothdürfftig ist, um leidentlichen Tax, dessen Abschrifft und Copey mitgetheilet werden möge. Wie sie denn auch

§. 6.

Mit allem Fleiß darauf zu sehen, daß die Schreiber und Protocollisten bey ihren Audienzien ihrem theuer geschworenen Aydt und behändigten Instruction treulich nachkommen, und aller Neuerung enthalten, sondern äussersten Vermögens zu erfüllen sich angelegen seyn lassen, und damit

§ 7.

Die Protocolla desto ordentlicher geführet werden mögen, so sind alle Decreta, denen dem Bürgermeisteramts communicirt und aufgetragen, und zu dem Ende ihnen aus der Gerichts Cantzley die Copeyen derselben zugestellet wird, nicht weniger auch, was etwa sonsten an Beylagen und Rechnungen von denen Partheyen selbsten beygebracht werden dürffte, ordentlich zu numeriren, und mit jedesmahliger Aufführung darauff in dem Protocoll zu allegiren, sodann in einem a parten Fascicul von dem Protocollisten in dem

Instruction des Actuarii bey dem Officio Examinatorio.

Actuarius dieses Officii ist gegenwärtig Rathschreiber Ortlig(?).

Hat keine eigene Instruction, sondern nur auf die Constitution und Criminalem Caroli V. gewiesen, welches auch aus andern Instruction des vorigen(?) Jahrs 1750. angewendet [übrigen Actuarien] Copist dem Officio Examinatorio [illegible] gesehen hat.

NB: [illegible] der Dr. [illegible], ~~Actuarius~~ Archivarius, der auf dem Archiv in dem findbuch keine a parte instruction vor dem Rathschreiber wegen des Officii Examinatorii gefunden hat, auch auf [illegible] 1753 [illegible] /

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia
1752.
Aug.

Instruction der Protocollisten oder Actuariorum bey der Burgermeisterl. Audientz.

Ex Archivo Collegii derer Burgermeister Herrn Elger.

Ich Johann Jacob Dietenbach bekenne öffentlich mit diesem Brieff, daß nachdem von dem Hochedelgebohrnen Herrn Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, Meinen Großg. und Hochgebietenden Herren, nach Inhalt der in dem Kayserl. Resolution bey vorgeschriebenen Wahl- und Ergäntzungs-Ordnung, ich zu einem Protocollisten bey Löbl. Ältern Burgermeisterl. Audientz ernennet und bestellet worden, wohlbesagtem h. Hochedl. und Hochweisen Rath ich mich folgendergestalt verpflichtet und verobligirt habe. Nemlich will ich

1. Auff die Werktäge Vormittags in den Sommertagen, Morgens gleich nach 8. Uhr, und in den Winter Monaten um halbern Neun, nachmittags aber um 2. Uhr im Römer mich einfinden.

2. Vorher den Partheyen,

zu bezeugen oder andere
Anliegen etwas fürzubringen
haben, zu erkundigen, um
denen Herrn Burgermeistern
bey ihrer Ankunft alsbald
dessen Nachricht geben zu können.

3. Gegen E. Hochedl. Magistrat
und insonderheit die Herren
Burgermeister, sodann der-
selben Hochedl. Verordnete sich
aufwärtig und gehorsam
erzeigen.

4. Der Partheyen Vorträge für
der Audienz, sowohl Klägern
als Beklagten, getreulich
in möglichster Kürze
zum Protocoll bringen.

5. Von denjenigen, so zwischen
denen Hochedl. Burgermeistern und
denen Hochedl. Verordneten deli-
berirt oder sonsten wegen
Vorfallenheiten geredet
wird, nicht das geringste
weder denen Partheyen noch
jemand anders zu offen-
baren.

6. Die Partheyen in ihren
Klagsachen und Streitigkei-
ten nicht unterrichten, noch
denenselben einige Vortheil-
liche Anleitung geben,
Widerwärtigen

7. Denenselben zu Zeugen

so bey der Audienz verrichtet
werden, weder consulendo
noch advocando bedienen,
auch keineswegs die ex post
durch erfolgte provocationes
ad Scabinatum übergebene
Acten Handlungen entwerffen.

8. Der nicht enthalten ohne
Vorwissen und ausdrückliche
Bewilligung des Herrn Burger-
meisters unter denen coram
Audientia litigirenden Partheyen
einige Vergleiche zu machen.

9. Sorge tragen daß die Deposita
und Strafgelder ohne Verstand
zur Rechnung geliefert werden,
dahingegen, wann nach vor-
kommenden Umständen denen
Officinalien nur außerordentliche
Tage etwas depositirt werden
sollte, nicht dasselbe nicht an-
nehmen, sondern solches sofort
dem Herrn Burgermeister ohn-
verweilt in seine Verwahrung
liefern, und bey dessen Ab-
langung von denen Partheyen
Abzüge nichts decurtiren.

10. Von des Hochl. Magistrats
und gemeiner Stadt Sachen
so geheim sind, und ich erfahre,
oder von dem Inhalt derer
Protocollorum, insonderheit
welche in Malefiz- und der-
gleichen Sachen geführet werden,

Item von ein laufenden
Wirthen, wie auch andern,
so ihnen unter Kriegen oder
zur Wissenschafft kommen
mögte, nichts auszuschwätzen
oder propaliren.

11. Auff die von denen Herrn
Bürgermeistern erhaltende
Bescheide und Aussprü-
che genau Achtung geben,
und solche eigentlich in das
Protocoll eintragen.

12. Wann Extractus Protocol-
li oder Abschrifft deren Aus-
sprüche in denen vor denen
Audientzien vorkommenden
Sachen verlangt werden, solche
mit Bewilligung deren HH
Bürgermeistern denen Partheyen
fördersamst gegen die Gebühr
nach der vorschriften Tax-Ord-
nung ertheilen, dabey aber
auch bedacht seyn, daß
dergleichen nicht allzu weitläu-
fig geschrieben, sondern auff
eine Seite 24. Zeilen
gebracht werden, auch fernern

13. Denenselben, wann sich sie
anmelden, und in Verschie-
denheit etwas verlangen, freund-
lich und mit guter Manier
begegnen, auch keine Re-
compens an Geld oder andern

1753. ♃ 4. Oct.

[illegible], Copist bei dem Actuario Audientiae Consul-Junioris, Nordmann, beklagt sich über den Abzug von seinen 3 X. [illegible] der Nordmann nimmt 12 X., [illegible] Subtraction auff 8 X. beläuft, u. es auff die seite 24 Zeilen soll machen, daß nur 12 [illegible].

Nordmann [illegible] u. [illegible], nichts [illegible] nichts [illegible] au contraire [illegible] in Copia [illegible] et more.

1752. d. 8 Sept.

Dr [illegible], Archivarius.

[illegible] actuarius [illegible]
sich auff [illegible] [illegible]
[illegible] Caroli VII: [illegible]
u. andere die ihn protegiren
überschreitet aller tage seine
Instruction.

Er soll nicht mehr als 8.
x vor 3 Bogen nehmen, u.
nimmt 12.

Er soll weniger nicht als 24 Zeilen
auff die Seite schreiben,
u. macht nicht schier viel
[illegible].

Nach § 15 seiner Instruction soll er
niemand ein Extract. proto-
colli [illegible] oder [illegible]
nöthigen, thut aber tota
die, u. läßt sich allezeit
über s. taxam zahlen.

Hat [illegible] über audientiae
Consularis, [illegible] über
offic. [illegible]
[illegible]
[illegible]
Extractus protocolli
u. der Siegel dazu 30 x!

Si non sufficiat salarium oeco-
nomice, [illegible]
[illegible] u. [illegible]
[illegible] irregulairen
Ausgaben u. großen Staat,
petat exemplo, ut Physici
fecerunt, augmentum
salarii per viam justam

Noluit detegi fraudes et
nefas [illegible] [illegible]
modo, [illegible] 3
[illegible] Absolom [illegible]
[illegible] gütlich u. voluptuose
leben, [illegible]
gute tage, [illegible]
gute tage [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] virtute et conscientia!

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

et ad: variam, u. stehe
nicht wider sich d. u. gewissen
das was ihm o gehört.

Consules verstehen d. Schreiberstelle
ihr Amt nicht u.
stehen mit dem Actuario
u. defendiren ihn, wie
der von Selbsteifer stets
aperte, u. es so gar sagt
zu verstehen nicht ihr Amt,
aber wollen es o verstehen
e. gr. v. Lessner, gewesener
Resident Carolo VII. Imperat.
der dem Actuario solche
dinge aux depens des
Schultheißenamts et civium
omnium erlaubt, deren
nur so grosse Streitigkeiten u.
[illegible] [illegible] [illegible]
ist.

Damit der Obrigkeitlichen
Autoritaet [illegible], ist der
gemeine [illegible].

Und so sind die Actuarii
Syndicatiuum Consulum
u. die [illegible] Schreiber,
[illegible] Stadt u. Kanzleischrei-
ber allzeit Meister, u.
[illegible] per Consules, nominatim
tales, die ihr Amt
o verstehen oder o verstehen
wollen, aller Orten nach
gestellen.

Justiniani definitio de justitia
[illegible] placet, nec praeterea expri-
mit: Est constans et perpetua
voluntas suum cuique tribuen-
di. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] in verbis,
[illegible] [illegible] [illegible].

Insanabilia [illegible] mala,
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], quibus sol justitiae
luxit nunquam, quibus Religio
fabula et spectrum est, solum lu-
crum finem agendi, non Leges Corporis
Imperii et Patriae curant, [illegible]
imperiorum superiorum nullam [illegible]
[illegible] [illegible]. Hi
Dei judicio relinquendi, qui magnus
[illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] nequit corrigere.

Sachen unter dem Vorwandt
einer Aufforderung oder Re-
commendation nehmen, da aber
einige derselben

14. sich unartiger Weise, [illegible] oder
sonsten in einem oder andern
excediren sollten, es bey dem
Herrn Bürgermeistern gebührend
anzeigen, und von demselben
der Remedur und Verordnung
gewärtig seyn.

15. Für eine Abschrifft eines
blossen Bürgermeisterl. Bescheids
oder Schreibens, Copias Protocolli
und andere mit zu rechnende
Expeditiones, von deren Fertigung
nichts, als in obbesagter
Tax-Ordnung enthalten ist,
fordern oder nehmen, auch ohne
expresses Verlangen deren Fertigen
das Sigill unter das
Protocoll nicht drucken, wenn
es aber verlangt wird, vor so-
thane Besieglung mehr nicht
als 30. xr. bezahlen lassen,
auch keinem den einigen Extra-
ctum Protocolli gegen seinen
Willen zuschicken oder ausfer-
tigen.

16. Das Protocoll in guter Ordnung
aufrichtig und reinlich führen
und halten.

17. Jederzeit, so lang bis der Herr
Bürgermeister oder dessen Herrn
Substituten bey dero Audienz

ein oder der andere zu pro-
tocolliren hat, sich aus dem
Römer begeben haben wird,
desselben zu Verrichtung der-
selben erhalten werden und
sonsten obliegender Geschäfften
abwarten.

18. Ohne des Herrn Burgermeisters,
dessen Protocoll jeder führt,
auch der übrigen Erlaubnüs,
von keiner Session ausbleiben,
weniger nicht

19. Wo zu Versäumnüs Kranckheit,
oder andere Unvermeidliche
Verhinderung, selbe jedesmahl
denen Herrn Burgermeistern
zeitlich anzeigen, und die
Ursachen zu ihrer Entschuldigung
melden lassen, und dann

20. In allem meinem Thun und
Wandel mich dermassen verhalten,
redlich und unverdrossen erweisen,
wie es einem treuen und flei-
ssigen Protocollisten und Einem
h. Hochedlen Raths eignet
und zustehet.

21. Vor und um solche meine
Dienst, soll und will
Wohlbesagter h. Hochedler Ma-
gistrat mir zur jährlichen
Besoldung die in denen [illegible]
Tagbuch [?] allerhöchst erkannt,
nemlich vom 14ten Martii
1732. angewiesene 250 fl.
ex aerario reichen lassen,
worbey mir die in der Tax-
ordnung beschriebene Sportuln

von denen Festigen verbleiben.

22. Verbinde ich mich denen sämtl. Löbl. allerhöchsten Erkanntnissen, so viel solche mich und meinen Dienst betreffen, allergehorsamst auch schleunig und unverbrüchlich nachzuleben; und wenn

23. Einem Hochedlen und Hochweisen Rath nicht füglich oder beliebig seyn würde, mich länger an diesem Dienst zu behalten, so mögen Sie mir Urlaub geben, ohne alle meine Widerrede.

Alle und jede vorgeschriebene Puncte und Articuln samt und sonders, stet, vest und ohnverbrüchlich zu halten, darwider nicht zu thun, noch solches gethan zu werden, habe ich Johann Jacob Dieffenbach, mit guten Treuen angelobet, und deshalben einen leibl. Eydt zu Gott dem Allmächtigen geschworen. Dessen zu Urkunde habe ich diese meine Instruction und Verschreibung mit eigener Hand geschrieben, und mein gewöhnliches Insiegel beygesetzt: So geschehen Franckfurth den 14ten Junii 1746.

(L. S.) Johann Jacob Dieffenbach.

Formula Juramenti

Ihr sollet schwören einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr der euch vorgelesenen und behändigten Instruction treulich nachkommen, und aller deren enthaltenen Puncten äußersten Vermögens erfüllen wollet, so wahr euch Gott helffe.

Copia ... Dr. Seiff

Lunae 19. Novembr 1753.

Franckfurth Statt Cantzley — Dero Franckfurth Comissionis, in specie der Statt verwandten Salarien, und accidentien betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea
Ihro Kays. Mayt. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten aller-gnädigst approbirt, deme zu Folge

1mo Ponatur des Reichshofraths Agenten von Middelburg Vollmacht ad Acta

2do rescribatur dem Statt-Magistrat zu Franck-furth, Ihro Kayser. Mayt. seye umständ-lich vorgetragen worden, was so wohl die bey der Statt und Gerichts Cantzley in Diensten stehende Persohnen wegen ihres allzu geringen Gehalts, womit man in Franckfurth als einem theuren Orth nicht leben könne, allerunterthänigst vorgestellet haben, als auch wohin ein des Statt Magistrats in verschiedenen an Ihro Kays. Mayt. erlassenen Berichten allergehorsamstes Gutachten gehe, wie auch was die bey der bürgerl. Collegia wie deren Gerichts Cantzelisten zu setzen seyen, allerunterthänigst eingebracht haben.
Ihro Kays. Mayt. hätten nun jederzeit dero Augenmerk dahin gerichtet, daß keine Unterbruch der bishero erlassenen Kays. Resolutionen gestattet; zugleich aber hätten Sie sich auch erinnert, daß bereits d. 20ten 8br 1717. die Regulirung der Besoldung nach eines jeden Ambts Verrichtung, Müh und Arbeit, auch des Orths Gelegenheit, und des Preises der zur Unterhaltung nothwendiger Dinge

in

in Erwegung solle gezogen und solchemnach
die Besoldung dergestalt eingerichtet werden,
auf daß ein jeder sein ehrliches Auskommen
erlangen, ein folglich aller Vorwand zum
grossen Accidentien gänzlich benommen
werden möge. Zu Erhaltung dieses löbl[ichen]
Endzwecks fanden Ihro Kays. May[estät] also vor
billig, daß denen Statt Cantzelisten zu ihrer
bisherigen jährlichen Besoldung à 200. fl. noch
jährlich noch 100. fl. vors künfftige zuzulegen, fer-
ner nicht weniger dem Gerichts Substituto ~~gleich~~
gleichfalls 100. fl. denen Vier Gerichts Cantzelisten
aber über ihr bisheriges Salarium à 300. fl.
jährlich noch 50. fl. zur Besoldung künfftighin ge-
reichet werde. In allen übrigen aber habe
er der Statt Magistrat, sich nach denen er-
gangenen Kayserlichen Verordnungen
insonderheit auch, was die Sportulen Accidentien
und bürgerliche Gezeugschreiberey betrifft
genau zu richten, und die Bedienten bey beyden
Cantzeleyen in Verfolg voriger Kays[erlicher] resolu-
tion bey Straffe der Suspension und Cassation
gemessen anzuhalten, an deme, was ihnen
durch vorherige Kays[erliche] Resolutiones und jezo
ausgeworffen worden, begnügen zu
lassen, und weiter nichts an Sportuln
und Accidentien zu nehmen. Der dem
Statt Magistrat habe auch diese Kays. Verord-
nung denen bürgerlichen Collegiis bekant
zu machen und vor das künfftige ob der-
selben

d ☉. 3 Febr. 1754
v. Ihro.
die Cameralisten haben ein
gewisses Quant[illegible]
bekommen, so [illegible]
mehr gekostet.
Nun wollen sie nicht den
[illegible] [illegible]
[illegible], sondern [illegible]
praetendirten [illegible].
[illegible] soll.
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] salarii bekommen.
Mary ist [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible];
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] momentum [illegible].

aucten
Hi salarii augere;
[illegible] bleiben [illegible]
[illegible] augmento [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].
Et [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
pro [illegible] laborum.
[illegible] Cerf [illegible].
[illegible] [illegible].

ambo annos, laborum nihil pro patria.

Gleichbey adulatur Staatsrath wolle Rathsherr werden

Nolui ego Medicorum [illegible] Viennae [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Reichsstadt [illegible].

A. f. M. v.

Senator voluit augeri salaria Physicorum, at juratorum noluit praecedi; respondi: O cives cives quaerenda pecunia primum est virtus post nummos!

selben Genaue und Sorgfältig zu halten.

Empfangen von Mir 4. nachmittags
d. 29ten Novembr 1753.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

expresse des Burgemeister Schreibers
nebst denen Protocollis wohl
verwahrlich aufzubehalten, und
halten

§ 8.

Bey denen Burgemeistern,
und sonderlich dem Ältern
außer denen Freytags-Sachen
und Bettelgerichts, noch viele
andere und daneben sehr
wichtige Dinge vorkommen,
welche die HH. Adjunctos zu
dero Audientzen nicht angehen,
folglich in das Burgermeisterl.
Protocoll nicht gebracht werden,
E. gr. wenn dem älteren und
in dessen Abwesenheit dem
jüngern Burgermeister, Appella-
tiones, Protestationes, Testa-
menta, oder sonst andere
Dinge insinuirt, an denselben
Jurisdictiones begehrt, Handwerks-
gebotte verlangt, Burger- und
andere Ayde abgenommen,
Renunciationes auf Handwer-
ker und andere Professiones
geschehen, Arreste, Kummer
und Verbote angelegt, Acta
verschickt und versandt, von
Churfürstl. fürstl. und gräflichen
Gesandten und Räthen, wie auch
von der Kayserl. Herrn Commissarii
Excellentz, oder sonsten schriftlich

oder neuerlich ein und ander Sache angetragen worden, wovon in Senatu oder Scabinatu relation abzustatten ist; So wird

§ 9

Nicht unrätlich, ja allerdings höchstnöthig seyn, daß ein jeder derer Bürgermeistere nebst dem ordinari von dem Schreiber oder Protocollisten zu haltenden Protocoll, noch ein à parte Diarium pro memoria führe, damit alle diese bey ihnen vorkommende und an Ihn allein gehörige Sachen, fleißig notirt und aufgezeichnet werden, um allenfalls sich alles desto besser erinnern und auf erfordern gehöriger Orten gebührende Red und Antwort darüber geben zu können.

1752 Aug. Copia

Excerptum

aus der Instruction vor die Herren Bürgermeistere; soviel die Physicos angeht.

Bs. 22 April 1727. dem Herrn Slgern.

vid. infra §. 63. 64. 65.

§ 66.

Die Injuriae verbales et reales, alle Streithändel, Schlägereyen und Verwundungen gehören auch proprie vor den Jüngern Herrn Bürgermeister. Doch kann und mag

§ 67.

Der ältere Bürgermeister, wann kein sonderlich Examen dabey vorzunehmen, noch ein Protocoll zu führen, die Injurien und Streithändel auch wohl annehmen und debattiren. Beyde aber mögen

§ 68.

Nachfolgenden Verbrechen die geringe und ihre verdrüßliche und beschwerliche Sachen, sonderlich schlechte Zänckereyen und Scheltworte vor den Oberstrichter wohl verweisen.

§ 93.

fentlich und laßten, nach-
dem das Sanitaet-Amt
zur Rathkantzley gezogen,
und dafür gehalten, von
der Kayß. Hohen Commission
auch approbirt worden, daß
die von diesem Amt depen-
dirende Visitirung der
Apotheken, Besichtigung
des Chirurgi, examinirung
der in Medicinen hier
allhier ein findenden Per-
sonen, durch die zeitige Bür-
germeister mit jedesmali-
ger Zuziehung derer Stadt-
physicorum am besten
besorgt werden könnten;
als haben die Bürger-
meister auch dieser
Verrichtung sich zu unter-
ziehen.

§ 63.

Hingegen hat der Jüngere Burgermeister die Aufsicht und das Examen aller Gefangenen, welche dem Examinatori ordinario von der 2ten Rathsbank zu verrichten und die Protocolla zu instruiren, desgleichen

§ 64.

Wann gegen einen Inquisiten etwas peinliches erkannt, den Actui Torturae nebst besagtem Herrn Examinatori beyzuwohnen, und alles übrige zu besorgen.

Es liegt

§ 65.

Dem jüngern Burgermeister liegt auch ob, nicht allein bey Rath, wann in denen Verhör Tag und Votis auf eine Todesstraf angetragen wird, das Blut=panier aufzustecken, zum Zeichen, daß alsdann niemanden aus dem Rath abzugehen erlaubet seye, sondern auch die execution der Leib und Lebensstrafen selbsten durch den Obristrichter veranstalten zu lassen.

§ 63

Dies ist dasjenige [illegible] der Natur und des Vermögens [illegible], welche die Ex- [illegible] Naturen als [illegible] der [illegible] und die [illegible], [illegible]

§ 64

Wenn [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], und [illegible] [illegible] [illegible]

§ 65

[illegible] [illegible] [illegible], wenn [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Copia.

Raths Schreibers Instruction.

Ich Johann Adolph Oetlig beyder Rechten Licentiat
thue kund und hiermit bekennen, daß die Hochedle,
Gestrenge, Veste, Ehrenveste, Hochgelährte, Für-
sichtige, Ehrsame und Hochweise Herren Burger Meister
und Rath, der Stadt Franckfurth, meine Grosgl. ge-
bietende Herren auf mein unterthäniges Ansuchen
und Bitten, zu ihrem Raths Schreiber angenommen,
Mich nachfolgender Maßen verbindlich gemacht habe. Erst-
lich soll und will Ehrengedacht. E. Hochedlen Raths
diener ich seyn und bleiben, ihren Schaden warnen
und Nutzen fördern, nach meinen Sinnen und Ver-
mögen, und in keine weiße wider sie thun, ferner
soll und will ich nicht allein in des Raths und Stadt-
Sachen treulich schreiben, bevorab was zu Rath
verhandelt wird, fleißig merken, und protocolliren
wie nicht weniger die Registratur mit und beneben
dem Stadt Schreiber zum fleißigsten anbefohlen
seyn lassen, sondern auch außerhalb Raths ge-
schäften in der Cantzley, was desfalls vorfallen,
und die Noth erfordern wird, ohne weiter Recht,
verrichten, darzu auch jede Woche einmahl
alle Protocolla, so in der Cantzley gehalten

werden, nach möglichkeit registriren, und was wesentlich zu nennen ist, ordentlich in die Indices und jeden Protocollis eintragen, wie auch wo-fern viel zu thun vorfallen würde mit Ver-fertigung der Fürschrifften handbiethig und be-hülfflich seyn.

Ich verpflichte mich auch insonderheit denen auf befehl Ihrer Kayserl. Mayst. d. 24.ten Januarii nup. publicirten allerhöchsten Erkantnüsse, be-sonders so viel selbige den Rath Schreiber angehen, und in obenwehnter Kayserl. Ver-Ordnung und sonsten enthalten, und auch ver-ordnet werden möchte, treu, redlich und ohn-verbrüchlich vest zu halten. Was ich dann der Orthe innerhalb des Raths und der Cantz-ley, schreiben, lesen, hören, oder sehen werde, des Raths und der Stadt heimlich-keiten betreffende, will ich keinem Menschen denn es nicht zu wissen gebühret, melden oder offenbahren, sondern solches alles, wie auch ihre Privilegia, Brieff und alle andere Heimlichkeiten, wie

man

man die erdencken möchte, verhelen, und in
höchster Geheim halten, dieselbe weder
Originaliter noch per Copias, gefährlicher weiß
mit mir heimnehmen, sondern im Römer
an gehörenden Orthen verwahrlich lassen,
in der Cantzley jeder Zeit auf die Herren
Burger Meister warten, derselben Befehl
gehorsamlich verrichten, und ohne sondere ehehafte
Verhinderniße, die gewöhnliche Stunden in der
Cantzley auf zu warten, gefährlich nicht versäumen,
desgleichen ohne Erlaubnüs derer Herrn Burger-
Meistere aus der Stadt nicht verreisen, vielweniger
über Nacht draußen bleiben.

Wann auch frembde Personen denen E. Hoch
Edler Rath den Wein verehren laßen wolte, ihr.
Können, solches soll auf derer Herrn Burger Meister
Befehl ich jeder Zeit verrichten, dazu mit des Raths
und gemeiner Stadt Geld, so mir jeder Zeit ver-
trauet wird aufrichtig und treulich umgehen.
Umb diesen vorgeschriebenen meinen Dienst wollen
Ihro gedachte meine Herrn zu Lohn geben, die von
Kays. Mayst. determinirte Jährliche Vier Hundert

Gulden

Gulden, und was dieselbe sonsten allerhöchst verordnet
haben, und weiters verordnen werden möchte. Wäre es
dan Sache daß Ihren gedachten meinen Herren nicht füglich
wäre, mich länger an diesem Dienst zu behalten, so mögen
sie mir Urlaub geben ohne meine Widerrede, alsdann ich
auch keinerley Briefe, Bücher, Schrifften, Register noch Copiar
Ihnen zugehörig, mit mir hinwegnehmen, sondern dieselbe
alle an gebührenden Orthen verlassen, u. auch deren
etwas hinter mir hätte dieselbe ohnverzüglich Ihnen
überantworten solle.

Alles wie vorstehet habe Ich Johann Adolph Dörlig J.U.L.
in guten Treuen gelobet, auch darauf seinen Leibl.
Eyd zu Gott geschworen stet und unverbrüchlich
zu halten, dawider nicht zu handlen, selbsten
oder durch andere, heimlich oder öffentlich in keiner-
ley weiße, ohne Argelist und Gefährde.

Zu Urkund habe ich diesen Brieff mit eigener Hand
geschrieben und mein Insiegel daran thun hangen.
So geschehen d. 8. Augusti Ao 1726.

(L.S.) Johannes Adolphus Dörlig
J.U. Ltus.

Copia.

Stadt Schreibers Instruction.

Ich Christian Sigismund Hofmann, beyder Rechten Doctor, thue kund und hiermit bekennen, als die Hoch Edelgebohrne, Gestrenge, Veste, Ehrenveste, Hochgelahrte, Fürsichtige, Ehrsame und Hochweise Herren Burger Meister und Rath der Stadt Franckfurth, meine Großg. gebietende Herren, nach Maasgab, der von Kayß. Mayst. allergdst vorgeschriebenen Wahl Ordnung und Reglung, mich zu ihrem Stadt Schreiber angenommen, und mir die Cantzley, zum besten zu verwalten und zu versehen, anbefohlen, mich nachfolgender Maßen verbindlich gemacht:

Nehmlich soll und will, Wohlgedachten Eines Hochedlen Raths Diener ich seyn und bleiben, ihren Schaden warnen, und Nutzen fördern, nach meinen Sinnen und Vernunfft, und in keine weise wider sie thun.

Ferner soll und will ich nicht allein, in deß Raths und Stadt Sachen treulich schreiben, bevorab was zu Rath oder bey HH. Schultheiß u. Schöffen inter Publica verhandelt wird fleißig mercken und protocolliren, auch außerhalb Raths geschäfften in der Cantzley was deßfalls vorfallen, und die Nothdurfft erfordern wird, ohne weitere Rede verrichten, und mit Verfertigung der Verschrifften handbietig seyn.

Ich

Ich verpflichte mich auch insonderheit, denen auf Befehl Ihro Kayl. Mayst. d. 24. Jan: 1726. publicirten allerhöchsten Patent-mäßigen, besonders so viel selbige den Stadt-Schreiber angehen, und in obberührter Kayl. Verordnung und Vorschriften enthalten, und auch verordnet werden möchte, redlich und ohnverbrüchlich vest zu halten.

Was ich dann, der Orths, innerhalb des Raths, und der Cantzley, schreiben, lesen, hören, oder sehen werde des Raths und der Stadt Heimlichkeiten betref. will ich keinem Menschen, dem es nicht zu wissen gebühret, melden oder offenbahren, sondern solches alles, wie auch Ihre Privilegia, Brief u. alle andere Heimlichkeiten, wie man die ernennen möchte, verhehlen und in höchster geheim halten, dieselbe weder originaliter, noch per Copias gefährlicher weise mit mir heim nehmen, sondern im Römer, an gehörenden Orten, verwahrl. lassen, in der Cantzley jeder Zeit auf Herren Burger Meister warthen, und deroselben Befehl gehorsamlich verrichten, und ohne sonder ehehafte Verhindernüssen, die gewöhnliche Stunden in der Cantzley auf zu warthen, gefährlich nicht versäumen, desgleichen

ohne

ohne Erlaubnuß derer HH. Burger Meister, aus der Stadt
nicht verreyßen, viel weniger über Nacht draußen bleibe,
auch mit des Raths und gemeiner Stadt geld u. guth,
so mir vertrauet wird, getreulich umgehen, und da-
mit H. Hochedler und Hochweißer Rath wißen, möge
was für vor Rechts Sachen am Kayl. Cammer gericht
schwebend habe, und in was terminis eine jede beruhe,
als will ich Sorge tragen, daß von jeder Sache Copia
gefertiget, und solche in die Registratur verwahrlich ge-
leget werde:

Ferner soll u. will ich, so etwan von Raths wegen
Fürsten mäßigen oder andern hohen Standts Per-
sohnen Wein zu verehren, oder andere Sachen in-
oder außerhalb der Stadt zu verrichten seynd, auf
derer HH. Burger Mstr. befehl, mit reden, oder sonst
gemeine Sachen, so meines Verstandts sind, hin zu-
tragen, mich unweigerlich gebrauchen laßen.

Umb diesen vorgeschriebenen neuen Dienst, wollen
wohlgeb. meine Herren zu lohn geben, die von
Kayl. Mayt. determinirte Jährl. Vier hundert und
Fünffzig Gulden, nebst der freyen Wohnung,
zu samt denen Gebühren von denen Extractibus

Protocolli

Protocolli, wie nicht weniger der Helffte der Cantzley-
Sporteln, so wie es in der Cantzley, nachdem neuesten
Tax, und wie unter denen Cantzley Verwandten her-
kommt, und was allerhöchst dieselbe sonsten verordnet
haben, und weiters verordnet werden möchte.

Wäre es dan Sache daß ehe[r]gedachten meinen
Gogl. HH. nicht füglich wäre, mich länger an diesem Dienst zu
behalten, so mögen Sie mir Urlaub geben, ohne meine
Wieder Rede; Also dan ich auch keinerley Briefe,
Bücher, Schrifften und was Ihnen sonsten zugehörig,
mit mir hinweg nehmen, sondern dieselbe, alle an ge-
bührenden Orthen verlassen, u. da ich deren etwas
hinter mir hätte, dieselbe ohnverzüglich Ihnen über
antworten solle.

Alles wie obstehet, habe ich Christian Sigismund
Hofman, J.U.Dr. in guten treuen gelobet, auch da-
auf einen Leibl. Eyd zu Gott geschworen, stet und unver-
brüchlich zu halten, darwider nicht zu handlen, selbst
noch durch andere, heimlich oder offentlich, in keinerley
Weise, ohne Argelist und Gefährde; zu Urkund habe
ich diesen Brief mit eigener Hand geschrieben und mein
Insiegel daran thun hangen, d. 14.t November, 1750.

(L. S.)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main